



VEREINSATZUNG

I. Name

1. Der Verein führt den Namen DJK - P f e r s e e.
Er ist gegründet am 20.06.1980.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
Seine Farben sind gelb/schwarz.

II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
2. Der Verein DJK-Pfersee (e.V.) mit dem Sitz in Augsburg verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Aufgaben

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
~~die Errichtung von Sportanlagen~~
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen
 - die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

IV. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam.
- d) Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
- e) Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreises bzw. Diözesanverbandes zulässig.

VI. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand (ggf. Geschäftsführender Vorstand)

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein), der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer (Schriftführer), die Frauenwartin, der Sportwart und die Sportwartin, der Jugendleiter und die Jugendleiterin, der Kassenwart, die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart.
- b) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins

nach innen und außen.

Pflichten des DJK-Vereins als Mitglied des Bundesverbandes ist,

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten;
- d) die Vereinsatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
- d) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- f) Der Sportwart und die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- g) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

- h) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- i) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.
- j) Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- k) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der Verbandszeitschrift.

4. Wahl und Beschlußfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung ¹⁾

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.
- e) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

1) Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme der Jahresberichte, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluß über die Höhe des Vereinsbeitrags, Annahme des Jahresplanes, Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollen volljährig sein. ²⁾

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und
der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

2) Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters.

VII. Austritt

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Kath. Pfarrkirchenstiftung "Herz Jesu" in Augsburg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VIII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Pfarrkirchenstiftung "Herz Jesu" in Augsburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung
des Vereins am 15.05.1984 zu Augsburg angenommen und mit
sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit

Alfred Sittler
.....
(Vereinsvorsitzender)

Augsburg, den 22.05.1984

.....
(stellvertr. Vorsitzender)

.....
(stellvertr. Vorsitzender)

.....
(Geistlicher Beirat)

.....
(Geschäftsführer)

.....
(Frauenwartin)

.....
(Jugendleiter)

Diese Vereinssatzung wurde am genehmigt.

Im Auftrage des Bundesverbandsvorstandes:

Jugendordnung der DJK-Pfersee e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins DJK-Pfersee e.V. werden unter dem Namen "SPORTJUGEND DER DJK-Pfersee e.V." zusammengefaßt.
- 1.2 Der Sportjugend der DJK-Pfersee e.V. gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- 1.3 Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.
- 1.4 Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich
 - am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend (gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen,
 - sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben,
 - im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - die Forderung lt. Satzung und Ordnung der DJK zu erfüllen,
 - die Wettkampfordnungen der Fachverbände einzuhalten.

2. Führung und Verwaltung

Die DJK-Sportjugend der DJK-Pfersee e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Ziele und Aufgaben

Die DJK-Sportjugend der DJK-Pfersee e.V. will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persön-

lichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt-
menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 3.1 Die DJK-Sportjugend fördert den Leistungs- und Breitensport; sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 3.2 Die DJK-Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewußten mündigen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.
- 3.3 Die DJK-Sportjugend sieht eine Verantwortung, Kontakte zu den Randgruppen (z.B. ausländische Mitbürger und ihre Familien, Behinderte, Strafgefangene, Heimkinder und andere) zu knüpfen und mit Achtung für Eigenheiten und in gegenseitiger Offenheit, die gesellschaftliche Anerkennung und Integration dieser Gruppen zu fördern.
Sie führt Kontakte und Begegnungen im internationalen Bereich (FICEP und Eigeninitiative) durch und macht so die Jugendlichen mit den Lebensgewohnheiten der Partner vertraut. Dies ist ein Beitrag zur Völkerverständigung.
- 3.4 Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der DJK-Sportjugend beachtet. Auf dieser Grundlage arbeitet sie mit anderen Jugendorganisationen vertrauensvoll zusammen.
- 3.5 Die DJK-Sportjugend engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

4. Organe

Organe der DJK-Sportjugend sind:

- die Jahresmitgliederversammlung der Jugend
- der Jugendausschuß
- die Jugendleitung

4.1 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleitung sind die Leitung und Vertretung der DJK-Sportjugend übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der DJK-Sportjugend,
- die Einberufung und Leitung der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und des Jugendausschusses,
- die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel, soweit nicht die Jugendversammlung schon darüber entschieden hat,
- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
- die Überwachung der sportärztlichen Betreuung und der allgemeinen und sportlichen Jugendschutzbestimmungen,
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- die Außenvertretung der DJK-Sportjugend (z.B. gegenüber den Mitgliedsverbänden der Deutschen Sportjugend und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend).

Verfahrensbestimmungen

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10-18 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter/in ist in der Regel 18 Jahre. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und der Vereinsvorstand.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Jahresmitgliederversammlung des Vereins bestätigt die Vereinsjugendleitung.

Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muß in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin ist Mitglied des DJK-Kreis- bzw. Diözesantages.

4.2 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere koordiniert er die verschiedenen Maßnahmen und vertritt die Belange der einzelnen Fach- und Altersgruppen.

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter und der Jugendleiterin,
- dem Geistlichen Beirat des Vereins,
- den Warten und Sprechern der Jugend in den einzelnen Abteilungen,
- dem Vertreter des BDKJ,
- den Vertretern der Eltern.

Verfahrensbestimmungen

Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre.

Die Warte und Sprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10-18 Jahren der Abteilungen des Vereins auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendausschuß wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen und geleitet.

Den Mitgliedern des Jugendausschusses können besondere Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Jugendleitung übertragen werden.

Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen werden.

4.3 Jahresmitgliederversammlung der Jugend

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend ist das oberste Organ der DJK-Sportjugend. Sie ist insbesondere dafür zuständig, die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses festzulegen.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren
- alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter,
- die Mitglieder des Jugendausschusses,
- der Vereinsvorsitzende.

Verfahrensbestimmungen

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr

als 1/4 der Mitglieder der Versammlung muß sie innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jahresmitgliederversammlung der Jugend sowie der Vereinsvorstand.

5. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und können nur auf dieser Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Vereins.

6. Stellung der DJK-Sportjugend im Verein

Die DJK-Sportjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportjugend.

Der DJK-Verein DJK-Pfersee e.V. erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil seiner Vereinssatzung.

Augsburg, den .2.2.05.1984

Alfred Trittmann
(Vereinsvorsitzender)

.....
(stellvertr. Vorsitzender)

.....
(stellvertr. Vorsitzender)

.....
(Geistlicher Beirat)

.....
(Geschäftsführer)

.....
(Frauenwartin)

.....
(Jugendleiter)

Diese Vereinssatzung wurde am genehmigt.

Im Auftrage des Bundesverbandsvorstandes: